



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und  
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/  
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und  
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

**Clemens August <I., Köln, Erzbischof>**

**Paderborn, 1721**

**VD18 10901310**

XLIV. Von Publication der Zeugnüß/ und wie darnach ferner/ biß zum  
Beschluß der Sachen gehandelt werden solle.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

kündigung und Beforderung zugelassen / und eingenommen werden.

2. Und wan es umb Gränzen / Weg-Gänge / Jagden / oder anderer dergleichen Jura, und Gerechtsambkeiten zu thuen / und deshalb den Augenschein einzunehmen vonnöhten / solle zu unserm Hoff-Richters / und Assessoren besserer Information eine jede Parthey einen Abriß zu produciren schuldig seyn.

## TITULUS XLIV.

Von Publication der Zeugniß / und wie darnach ferner biß zum Beschluß der Sachen gehandelt werden soll.

### I.

**N**ach Verscheynung der Zeit / so zur Beweisung gegeben / und derselben so wohl in puncto pro- als reprobationis erfolgter Vollenführung / soll alsobald auff Ansuchen der Partheyen der Zeugen Aussage / und Kundschaft / auch andere eingebrachte Beweisung publicirt / dem Producenten communicatio desuper expedi-ti Rotuli, und seinem Gegentheil davon Abschrift ertheilt /



ertheilt / auch da er wider dieselbe Außsagen / und alles anders etwas einzubringen / zureden und zu handelen hätte / vier Wochen / oder nach Gelegenheit / und Gestalt der Attestationum, und der Sachen Wichtigkeit / sechs Wochen Frist zugelassen werden / oder wolte die Gegen-Parthey dawieder alsbald / und nur durch gemeine Einrede mit Begebung weiterer schriftlicher Handlung schliessen / soll sie solches auff diesen / oder negst-folgenden Termin zu thuen Macht haben.

2. Wie wir dan auch hiemit statuiren / und wolten / daß hinführo in Causis summaris, privilegiatis, und Mandatorum, wan die nicht von grosser Importanz seyn / einige Deductiones nicht mehr verstattet / sondern nach publicirten Attestationibus in der Sachen unverlängt definitivè erkandt werden soll.

3. Wäre sonsten der Gegen-Beweis nicht gerad auff das Wiederspiel gerichtet / oder wolte wieder der Zeugen Person eingeredt / und die angefochten werden / so mag solch anmassender Theil nichts desto weniger nach Eröffnung der Zeugen-sagen / seinen nohtürfftigen Gegen-Beweis / und weitere Zeugen / die in Rechten genent werden / Reprobatorii probatoriorum führen / in welchem Fall dan  
dem



dem Gegentheil / wider solche Reprobatorios auch Zeugen fürzustellen / erlaubt / reprobatorii reprobatoriorum genandt / darüber dan weiter keine Zeugen wider der Zeugen Person zulässig seyn sollen.

4. Da aber producirender Theil seiner Zeugen Außsage gesehen / erlernt / und erfahren / wird ihm in der Haupt-Sach fernere Zeugen-Führung umb gefährliche Subornation zu vermieten / nicht zugelassen / es wären dan merckliche im Recht begründete / und zugeläßige Ursachen vorhanden / die unser Hoff-Richter / und Assessoren darzu erheblich finden / und bewegen mögten.

5. Es mögen auch zu Zeiten die vorhin abgehörte Zeugen von wegen unlauterer / und zweiffelhaffter Außsage / so daß unser Hoff-Richter / und Assessores für nohtwendig ansehen / ex officio re examinirt / jedoch soll hiebey guter Fleiß gethan werden / damit kein verdächtiger Unterricht / oder Anstiftung mit denselben Zeugen gebraucht / sondern alle Gefährlichkeit verhütet werde / welches auch in Appellations-Sachen statt haben soll.

6. Desgleichen wo die Kundschaften bey dem Gericht verlegt / oder verlohren / mag man auch in  
E  
solchen



solchen Fall / wie oben vermeldet / die verhörten Zeugen repetiren / und examiniren / doch auff Kosten dessen / durch welches Fahrlosigkeit / und Saumbnuß die Verlierung verursacht / und hergestossen ist.

7. Wan auch die Zeugen auff etliche nohtwendige Interrogatoria ad causam facientia, oder auch Articul nicht verhört worden / so mögen sie sumptibus negligentis nochmahls / auch auff dieselbe repetirt / und examinirt werden.

8. So nuhn also die gerichtlich vollenführte / und eingebrachte Beweisung eröffnet / Rotul, und Copey darauff zu handelen mitgetheilet / will dan Producent seine Probation- oder Salvation-schrift einbringen / soll er darzu Zeit von vier / oder zum höchsten sechs Wochen / und dagegen sein Wiedertheil Exception, und Gegenschrift in einer gleichen Zeit zu übergeben haben.

9. Auff solche Exception soll dem andern Theil hinwieder seine Replic, und Gegenschrift / auch sonst alles zu produciren / zugelassen / und darzu gleicher gestalt vier / oder sechs Wochen / so dan der Gegen-Parthey zu Einbringung seiner Duplic-Schrift / und in derselben alles zu produciren / eben selbige Zeit hiemit gegen einander gesetzt seyn.



10. Damit dan zugleich ad definitivam pure submittirt / oder in dessen verbleiben nichts demerger die Sache ohne fernere Erkandtnuß auß richterlichen Ambt vor beschloffen auffgenommen / und darauff denen Partheyen etwas weiters in Recht vorzubringen / oder einigen Beweis mehr zu thuen nicht verstattet werden soll.

11. So aber etwas Neues nach der Sachen Beschluß vorfiele / und solches der begehrender Theil vermitts Ends beteuren mögte / soll ihm Rescissionem conclusionis zu bitten / und solch weiter fürbringen / einzuwenden vorbehalten / und unbenommen seyn / auch darein rechtliche Erkandtnuß erfolgen.

12. Es mögen auch unser Hoff-Richter / und Assessores jederzeit vor sich selbst von Ambts wegen der Sachen Gelegenheit / und Nohturfft nach den Beschluß rescindiren / und im Handel fürnehmen / was sie in deme dienlich erachten.

13. So hat auch jeder Parthey Macht / wan seines Bedünckens durch den Gegentheil nichts neues / oder erhebliches fürgebracht / alsobald mündlich zu beschliessen / und da das geschicht / soll Gegentheil auch gleicher gestalt mündlich zu concludiren / ohne weitere Termin, und Zeitgebung gehalten /



halten / und verbunden seyn / es wäre dan etwas Neues / so er mit seinem End beteuern mögte / fürgefallen.

14. So aber sonsten eine Parthey die andere mit schleuniger verfänglicher Beschliessung übereylen wolte / das soll nicht gestattet / sondern hierin dieser Ordnung richtig nachgangen / und gelebt werden.

15. Deme allen nach sollen auff Eröffnung der Zeugen-sagen mehr Schrifften / als obstehet / nicht zulässig seyn / es wäre dan / daß der Sachen Wichtigkeit / und der Partheyen unumbgängliche Nohtturfft ein anders / als hinc inde triplicando, & quadruplicando respectivè zu handelen / und dan endlich zu concludiren / erforderte / welches doch ohne grosse ehehaffte / und rechtmäßige Ursache nicht / auch jederweil mit vorgehender unsers Hoff-Richters / und Assessoren Erkändtnuß geschehen soll.

16. Dieweil sich auch befindet / daß die Advocaten bißweilen in solchen negst-obberührten haubtsächlichen Handelungen entweder auß Auffhalt / oder daß sie sonsten wegen Vielheit überladener Geschäften in gebührendem / und gehaltenen Termin nicht fertig werden / noch weiter Schrifften gebrau-



gebrauchen können / oder dieselbe sonsten unachtsamb / und verabsäumlich hintreiben lassen / auff excogitirte Neben-Puncten einen Absprung machen / und zu Stellung der Haupt-Sachen damit absonderliche Proceß, und Disputationes causiren / dadurch dan die Sachen mercklich auffgehalten / auch die Parthenen in vergebliche Kosten / und Schaden geführt werden / solchem vorzukommen / wollen wir / daß man die Nohturfften nicht separatum, sondern neben / und mit der Haupt-Handlung zugleich einbringen / das alles unser Hoff-Richter / und Assessoren in gute Auffachtung nehmen / und ein wiedriges nicht einschleichen lassen sollen.

## TITULUS XLV.

Von Contumacien / und Ungehorsamb  
des nicht erscheinenden Klägers / oder Beklag-  
tens in erster Instanz.

### I.

**W**An eine Parthey auß rechtlichem Aufflegen /  
oder sonst vermöge dieser Ordnung zu han-  
delen schuldig / darin aber verzüglich / oder  
Ungehorsamb / soll ob Contumaciam zusambt  
der